BEBAUUNGSPLAN NR. 4 "GREILING - SÜD" 8. Änderung

für den aus der Planzeichnung ersichtlichen Bereich der Gemeinde Greiling, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen.

Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderates diesen Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1, § 9, § 10 und 13s Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. Art. 81 Abs. 2. Bayr. Bauordnung (BayBO) und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistat

Folgend aufgelührte rechtskräftige Festsetzungen des Bebauungsplanes werden ergänzt und aufgenommen Der Anderungsbereich umfasst den den gesamten Geltungsbereich. Siehe beiliegende Übersichtszeichnung Assonsten vertülebt se beim urspüchiglichen Bebauungsplan in der Fassung seiner 2. Änderung in Kraft seit 20 okt 1988 einstell, seiner weilleren Anderungen.

1.0 Baugestaltung

Dachgauben, Quergiebel und sonstige Dachaufbauten und -einschnitte

1.2 Standgiebel Standgiebel sind nur an einer Längsseite und unter Beachtung folgender

Standglebel eind nur an einer Längssels und unter Beachtung folgender verbrichlicher Regien zullässig:

8. Die massmale Treit berätigt auf der Längssels und seiner liegenden Ausserwendläng, jedoch nicht mart die 4.5 der dahlinist legenden Ausserwendlängs, jedoch nicht mart die 4.5 der dahlinist heite gestellt ausgeber der Vertreit zu der der Vertreit ausgeber der Vertreit der

1.3. Zwerchgiebel

Zwerchgiebel sind nur an einer Längsseite und unter Beachtung folgender verbraftlicher Regeler zullsseg.

10 Die Breite des Zwerchgebels einsch untertenen.

11 Die Breite des Zwerchgebels einschl. der zugehörigen Dachlüberstände dar max. 13 der zugehörigen Dachlänge des Hauptgebäudes betragen.

12 Der First muss mind. 50 om felter liegen als der Hauptfest.

1.4 Terrassenerker Terrassenerker (warme Wintergärten) sind nur unter Beachtung folgender

2.0 Hinweise

- Im Geltungsbereich sind keine Alflasten- oder Verdachtsflächen bekannt. Im Kataster gemäß Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG), Stand 14.04.2011, sind keine dentrige Flächen aufgelührt. Sollten bei Aufwahnbeine rigdelise der organisogssche Aufflässkein lestgeselle verden, die auf eine schlädische Boderveränderung oder Allast Indexien, sit unverzüglich das Landrässamt Bad 1702-Wohlstathausen zu bestrachtigen (Beldungsgelicht) gem. Alt. 2 BayBodSchG).
- Die Grund- und Hochwasserstände, sowie die Belastbarkeit des Baugrundes sind nicht bekannt. Die Erkundung des Baugrundes obliegt dem Bauwerber. Ob Vorsbrungen gegen Grundwassereintrit in Kelleritzume der, zu treften sind, liegt in der Eigenverantwontag jodes Bauwerbers. In Geboten mit anstehendem Grundwasser oder bei Anschneiden von Schrichtenwassers sind Keltergescholie grundstzich wasserbeit na zusurbitzen. Auf Art. 13 bew. Art. 70 BgrWW od mit Imgewerser:
- Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Greilling. Der Anschluss ist solort möglich.
- Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal der Gemeinde Greifing. Der Anschluss ist sofort möglich.
- Unterirdische Wasserzisternen zur Speicherung von Dachflächerwasser zur Verwendung als Brauch-wasser zur Gertenbewässerung und Tollettenspüllung sind zulässig. Der Bau von Regermassernutzungs-anlagen ist den Landstaamt und dem Wasserversorger auszuzeigen (§ 13 Abz. 3. Trinkev); § 3 Abz. 2. AVB Wasser V). Es ist alcherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das öffentliche Wasserversorgungsmetz-ertstehen. Soliche Anlagen sind auch underhab der überbachbauen Grundstüsklichen zulässig.

Geändert am: 17.09.2013

Bairawies, den 18.06.2013

PB Robert Beham BIAV Auf der Tränke 5, 83623 Bairawies Tel. 08027 / 413

3.0 VERFAHRENSHINWEISE

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
 Der Gemeinderaf hat in der Sitzung vom 18.06.2013 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschuss wurde gemäß § 2, Abs.1 BauGB am 21.06.2013 ontsüblich bekannt gemacht
- UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
 Die Öffentlichkeit konnte sich zum Bebauungsplan in der Fassung vom 18.06.2013 gemäß § 13 a. Abs. 3
 Satz 1 Zilf. 2 BauGB mit der Begründung in der Zeit vom 18.07.2013 bis 16.08.2013 unterrichten.
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
 Die öfferstliche Auslegung und die Finholung der Stallungsahmen der Behörden und der sonstigen
 Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan in der Fassung vom 18.08.2013 wurde gemäß
 § 13 a Abs. 2 Z

SATZUNGSBESCHLUSS
Die Gemeinde Greiling hat gemäß § 10 BauGB, mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.09.2013
den Böbauungsplan in der Fassung vom 17.09.2013 als Satzung beschlossen.

Greiling, den 1797

Otherwinchner; 1. Bürgermeister

BEKANTINA-HING
Die ortsächliche Bekantinschung des Satzungsbeschlusses erlolgte am
Germannen der Satzungsbeschlusses erlolgte am
Germannen der Satzungsbeschlusses begrande in
Germannen der Satzungsbeschlusses kniemen
Germannen der Satzungsbeschlusses begrang 4.4 Abs. 5 und § 215. Abs. 2 BauGB
aufgenommen.
Mit der Bekantinschung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 17.09.2013 in Kraft (§ 10 BauGB).

Oskomide.

Gemeinde Greiling

Schulweg 2 83677 Greiling



8. Änderung BBP Nr. 4 Greiling Süd





Stand: 17.09.2013

